

**Kleine Anfrage Nr. 15/116
der Abgeordneten Elfi Jantzen
(Bündnis 90/Die Grünen)
über: Vermeidung der Verhängung von
Abschiebungshaft bei ausländischen
Minderjährigen**

Ich frage den Senat

1. Teilt der Senat meine Auffassung, dass der UN-Kinderrechtskonvention, die von einem Kindesalter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ausgeht, auch in der Bundesrepublik Deutschland volle Geltung verschafft werden muss, und wird er sich auf Bundesebene für die Rücknahme des Vorbehaltes einsetzen?
2. Wie ist die inzwischen erfolgte Rücknahme des Vorbehaltes für das Land Berlin durch den Senator für Inneres mit der nach wie vor praktizierten Inhaftierung minderjähriger Ausländer(innen), die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in der Abschiebungshaft vereinbar?
3. Wie viele minderjährige Ausländer(innen) bis zur Vollendung des
 - a) 16. Lebensjahres,
 - b) 18. Lebensjahres befanden sich am 31. Dezember 2001, am 31. Januar 2002 und am 20. Februar 2002 und jeweils seit wann in Abschiebungshaft, und aus welchen Herkunftsländern stammen sie?
4. Wie viele minderjährige Ausländer(innen) der unter 3 a) und b) genannten Altersgruppen wurden im Dezember 2001, Januar 2002 und bis zum 20. Februar 2002 aus welchen Gründen und aus welchen Herkunftsländern aus der Abschiebungshaft entlassen?
5. Wird von den im Abschiebungsgewahrsam tätigen Sozialarbeiter(inne)n bei Inhaftnahme minderjähriger Ausländer(innen) die für diese Gruppe notwendige Betreuung wahrgenommen, und kümmern sie sich insbesondere um eine Unterbringung in einer Jugendeinrichtung, in der die Minderjährigen jederzeit erreichbar sind, um so, wie im Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 27. September 2001 (PIPr 14/35, S. 1927) gefordert, die weitere Inhaftierung zu vermeiden?
6. Nehmen die im Abschiebungsgewahrsam tätigen Sozialarbeiter(innen) bei anstehenden Entlassungen Minderjähriger aus der Abschiebungshaft Kontakt mit den zuständigen bezirklichen Jugendämtern bzw. mit Betreuungseinrichtungen auf, und wird von ihnen die finanzielle und soziale Betreuung sowie Anschlussversorgung sichergestellt?
7. Reichen die Einrichtungen aus, die sich zur Aufnahme Minderjähriger aus der Abschiebungshaft bereit erklären, und ist der Senat gegebenenfalls bereit, vorhandene Betriebsurlaubnisse entsprechend zu modifizieren?
8. Welche Erfahrungen haben die Sozialarbeiter(innen) bei der Unterbringung ausländischer Minderjähriger mit welchen Einrichtungen gemacht, werden sie insbesondere von den zuständigen Jugendämtern bzw. Vormündern in ihren Bemühungen unterstützt?
9. Auf welche Weise erfahren die im Abschiebungsgewahrsam tätigen Sozialarbeiter(innen) von der Inhaftnahme Minderjähriger, und inwieweit werden sie von der Leitung und dem Personal des Abschiebungsgewahrsams bei der Betreuung der in Haft genommenen ausländischen Minderjährigen unterstützt?
10. Beteiligen sich die Sozialarbeiter(innen) bei Abschiebungen Minderjähriger an den Bemühungen um eine kind- bzw. jugendgerechte Inobhutnahme im Herkunftsland, falls nein, wer ist dann dafür zuständig?
11. Sorgen die Sozialarbeiter(innen) vor der Entlassung Minderjähriger aus der Abschiebungshaft für die Auszahlung eines Taschengeldes, mit dem diese zumindest die zu ihrer Aufnahme bereite Einrichtung mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen und nötigenfalls auch etwas zu Essen kaufen können, und wie hoch ist dieser Betrag?

Berlin, den 21. Februar 2002

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 116

Im Namen des Senats von Berlin

beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Senat weist darauf hin, dass die Vorschriften des deutschen Ausländer- und Asylrechts die Grundsätze der VN-Kinderkonvention beachten. Wegen der Völkerrechtskonformität hat die Vorbehaltserklärung allein deklaratorischen Charakter. Dementsprechend hat Herr Senator Dr. Körting dem Bundesminister des Innern, Herrn Otto Schily, sowie der Bundesministerin für Justiz, Frau Prof. Dr. Däubler-Gmelin mit Blick auf die Rücknahme der Vorbehaltserklärungen zur VN-Kinderkonvention bereits mit Schreiben vom 31. Juli 2001 mitgeteilt, dass gegen die Rücknahme des Vorbehalts aus Sicht der Senatsverwaltung für Inneres keine Bedenken bestehen.

Zu 2.:

Die Ingewahrsamsnahme von Minderjährigen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen des § 57 AuslG und unter Beachtung der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz. Ein Verstoß

gegen Art. 37 der VN-Kinderkonvention liegt nicht vor. Dieser lässt die Inhaftierung von Minderjährigen als ultima ratio in engen Grenzen ebenfalls zu. In Berlin wird bei Anordnung und Vollzug der Abschiebungshaft gewährleistet, dass den besonderen Bedürfnissen von Minderjährigen Rechnung getragen wird. Um eine Inhaftierung im Vorfeld einer beabsichtigten Rückführung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, möglichst zu vermeiden, wird der Vormund im Rahmen der Vorbereitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen eingebunden. Erst wenn dieser sich weigert, mit der Ausländerbehörde zu kooperieren oder ein Abschiebungsversuch nach zuvor erfolgter Einbeziehung des Vormundes gescheitert ist, erfolgt bei Vorliegen von Haftgründen die Ingewahrsamsnahme und eine Abschiebung.

Zu 3. a):

Im Abschiebungsgewahrsam wurden nach den vorliegenden Erkenntnissen keine Personen verwahrt, die das 16. Lebensjahr tatsächlich noch nicht vollendet hatten

Zu 3. b):

Die Anzahl der an den genannten Stichtagen verwahrten minderjährigen Ausländer, die das 16. Lebensjahr, nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet hatten sowie die Angaben zum jeweiligen Einlieferungsdatum und zum jeweiligen Herkunftsland können der als **Anlage 1** beigefügten Tabelle entnommen werden.

Zu 4.:

Die erbetenen Angaben ergeben sich mit Ausnahme der jeweiligen Gründe, die zu einer Entlassung geführt haben, aus der als **Anlage 2** beigefügten Tabelle. Die Entlassungsgründe werden statistisch nicht erfasst. Eine Erhebung würde die nachträgliche und vom Aufwand her unververtretbare Durchsicht einer Vielzahl von Ausländerakten erforderlich machen.

Zu 5.:

Minderjährige Ausländer erfahren durch die Sozialarbeiter des Abschiebungsgewahrsams die notwendige sozialpädagogische Betreuung. Diese organisieren auch die Unterbringung in einer Jugendeinrichtung, sofern die minderjährigen Ausländer von der Ausländerbehörde entlassen werden sollten, etwa weil die im Beschluss des Abgeordnetenhauses zur Vermeidung von Abschiebungshaft vorgesehenen Voraussetzungen (Erreichbarkeit sowie Bereitschaft des Betroffenen zur Kooperation mit der Ausländerbehörde) erfüllt sind.

Zu 6.:

Ja, die Sozialarbeiter nehmen bei anstehenden Entlassungen von minderjährigen Ausländern Kontakt mit den zuständigen Jugendämtern auf, gegebenenfalls auch zu den aufnehmenden Jugendhilfeeinrich-

tungen. Die minderjährigen Ausländer werden im Rahmen eines Fürsorgetransportes zu der aufnehmenden Jugendhilfeeinrichtung gebracht. Für die finanzielle und soziale Betreuung sowie die Anschlussversorgung der minderjährigen Ausländer nach deren Entlassung sind die Sozialarbeiter des Abschiebungsgewahrsams nicht zuständig.

Zu 7.:

Probleme in der Unterbringung Minderjähriger sind bislang nicht aufgetreten, der Senat sieht daher keinen entsprechenden Handlungsbedarf.

Zu 8.:

Die Unterbringung entlassener minderjähriger Ausländer erfolgt während der Bürodienstzeit der Jugendämter durch den Sozialdienst mit Unterstützung dieser. Außerhalb der Bürodienstzeit erfolgt die fürsorgliche Unterbringung im Jugendnotdienst oder, sofern feststeht, dass es sich um neu eingereiste Minderjährige handelt, die sich zum Zeitpunkt der Entlassung weniger als drei Monate in Deutschland aufhalten, in der Erstaufnahme- und Clearingstelle (EAC) in der Tschaikowskistraße in Pankow durch den Sozialdienst. Die Zusammenarbeit mit den Jugendhilfeeinrichtungen erstreckt sich in der Regel nur auf die telefonische Vorankündigung und auf die Übergabe der Jugendlichen. Ein direkter Kontakt zu den benannten Vormündern besteht nicht.

Zu 9.:

Die Sozialarbeiter erfahren durch eigene tägliche Recherchen von der Inhaftierung minderjähriger Ausländer. Die notwendige Unterstützung seitens der Gewahrsamsleitung sowie auch des Personals ist sichergestellt.

Zu 10.:

Zuständig für die Bemühungen zur Gewährleistung einer kindgerechten Inobhutnahme ist die Ausländerbehörde, die auf der Grundlage der Entschließung des Rates der Europäischen Union vom 26. Juni 1997 vor jeder Abschiebung eines Minderjährigen die deutsche Auslandsvertretung über den genauen Ankunftsstermin des Minderjährigen möglichst unter Angabe der Wohnanschrift der gesetzlichen Vertreter im Heimatland unterrichtet. Die Auslandsvertretung wird grundsätzlich gebeten sicherzustellen, dass der Minderjährige unter 18 Jahren am Zielflughafen durch Verwandte oder die zuständigen staatlichen Stellen in Empfang genommen wird. Bei 16- bis 18-jährigen Jugendlichen wird in der Regel aber auf die Bitte um Sicherstellung der kindgerechten Inobhutnahme verzichtet, wenn der Betroffene so hinreichend selbständig ist, dass er in der Lage ist, ohne Hilfe Erwachsener vom Zielort der Rückführung bis zum Aufenthaltsort seines gesetzlichen Vertreters, von Verwandten oder zu den zuständigen staatlichen Stellen zu gelangen. Bei Jugendlichen, die sich erst seit kurzer Zeit hier auf-

halten und nachweislich in der Begleitung Erwachsener in die Bundesrepublik gelangt sind, wird jedoch grundsätzlich von der Notwendigkeit einer Gewährleistung der kindgerechten Inobhutnahme ausgegangen. Die Ausländerbehörde ist darüber hinaus in jedem Einzelfall bemüht, die kindgerechte Rückführung mit der Jugendverwaltung zu koordinieren. Soweit der Betreuer oder Amtsvormund einen Aufschub der Abschiebung erbittet, um die kind- oder jugendgerechte Inobhutnahme im Heimatland zu gewährleisten, wird diesem Anliegen entsprochen.

Zu 11.:

Nein. Die Auszahlung der Taschengelder an die im Abschiebungsgewahrsam befindlichen Minderjährigen liegt teilweise in der Zuständigkeit des Landesjugendamtes und wird von diesem im Rahmen der Amtshilfe auch für die Jugendämter der Bezirke abgewickelt. Die ausgezahlten Taschengelder betragen monatlich 28,63 Euro. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Berlin, den 31. März 2002

In Vertretung
Lutz Diwell
Senatsverwaltung für Inneres

31.12. 01: 22 Pers.

31.01. 02: 28 Pers.

20.02. 02: 34 Pers.

Einlieferungsdatum	Nationalität	Einlieferungsdatum	Nationalität	Einlieferungsdatum	Nationalität
10.07.01	Algerien	10.07.01	Algerien	10.07.01	Algerien
11.07.01	Algerien	10.09.01	Algerien	10.09.01	Algerien
10.09.01	Algerien	11.09.01	Russland	11.09.01	Russland
11.09.01	Russland	22.09.01	Algerien	22.09.01	Algerien
16.09.01	Türkei	10.10.01	Georgien	10.10.01	Georgien
22.09.01	Algerien	17.10.01	ungeklärt	17.10.01	ungeklärt
10.10.01	Georgien	20.10.01	Indien	20.10.01	Indien
17.10.01	ungeklärt	30.10.01	China	30.10.01	China
20.10.01	Indien	14.11.01	Guinea	14.11.01	Guinea
30.10.01	China	19.11.01	Sierra Leone	19.11.01	Sierra Leone
04.11.01	ungeklärt	28.11.01	Türkei	28.11.01	Türkei
14.11.01	Guinea	10.12.01	Russland	17.12.01	Ägypten
16.11.01	Bosnien	17.12.01	Ägypten	18.12.01	Benin
19.11.01	Weißrussland	18.12.01	Benin	03.01.02	Türkei
19.11.01	Sierra Leone	21.12.01	Polen	05.01.02	Burkina Faso
28.11.01	Türkei	03.01.02	Türkei	08.01.02	Russland
10.12.01	Russland	05.01.02	Burkina Faso	22.01.02	Indien
17.12.01	Ägypten	08.01.02	Russland	25.01.02	Jugoslawien
18.12.01	Benin	09.01.02	Türkei	28.01.02	Algerien
21.12.01	Polen	18.01.02	Polen	31.01.02	Sudan
22.12.01	Sierra Leone	23.01.02	Tschechien	05.02.02	Marokko
31.12.01	Vietnam	25.01.02	Jugoslawien	09.02.02	Türkei
		28.01.02	Algerien	11.02.02	Nigeria
		31.01.02	Polen	11.02.02	Togo
		31.01.02	Bulgarien	11.02.02	Indien
		31.01.02	Sudan	12.02.02	Sri Lanka
		31.01.02	Bulgarien	12.02.02	Afghanistan
		31.01.02	ungeklärt	15.02.02	Bulgarien
				18.02.02	Türkei
				19.02.02	Polen
				19.02.02	Kamerun
				19.02.02	Bulgarien
				20.02.02	ungeklärt
				20.02.02	Vietnam

Dezember 01: 11 Pers.

Januar 02: 20 Pers.

Februar 02: 14 Pers.
(bis 20.02.)

Entlas- sungsdatum	Nationalität	Entlas- sungsdatum	Nationalität	Entlas- sungsdatum	Nationalität
03.12.01	Vietnam	01.01.02	Vietnam	02.02.02	Bulgarien
04.12.01	Vietnam	03.01.02	Pakistan	04.02.02	Ukraine
05.12.01	Vietnam	05.01.02	Afghanistan	04.02.02	Vietnam
10.12.01	Vietnam	05.01.02	Afghanistan	06.02.02	Vietnam
12.12.01	Sierra Leone	05.01.02	Afghanistan	06.02.02	ungeklärt
12.12.01	Sierra Leone	05.01.02	Afghanistan	07.02.02	Afghanistan
19.12.01	Kosovo (YU)	05.01.02	Afghanistan	08.02.02	Vietnam
19.12.01	Irak	05.01.02	Afghanistan	08.02.02	Vietnam
20.12.01	Algerien	09.01.02	Libanon	10.02.02	Vietnam
20.12.01	Frankreich	09.01.02	Vietnam	12.02.02	Vietnam
22.12.01	Vietnam	11.01.02	Algerien	14.02.02	Russland
		14.01.02	Vietnam	15.02.02	ungeklärt
		15.01.02	Vietnam	15.02.02	Vietnam
		15.01.02	Vietnam	15.02.02	Irak
		19.01.02	China		
		19.01.02	ungeklärt		
		23.01.02	Algerien		
		23.01.02	ungeklärt		
		24.01.02	Sierra Leone		
		30.01.02	Ukraine		